

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Veranstaltungsfläche "Der Bogen"

Stand: September 2018

### Präambel

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Open State Strategies UG (haftungsbeschränkt), im Folgenden "Open State" genannt. Die AGBs enthalten die Mietbedingungen für die Bereitstellung von Eventflächen und sind damit grundlegender Bestandteil für das Zustandekommen eines Nutzungsvertrages zwischen Open State und einem Auftraggeber.

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die AGB gelten für die Veranstaltungsbezogene Untervermietung der Eventfläche "Der Bogen" (Stadtbahnbogen Nr. 44 , Michaelbrücke 1, 10243 Berlin-Friedrichshain) und der vereinbarten Ausstattung. Die Bereitstellung und damit verbundene Leistungen erfolgt durch die Open State Strategies UG (haftungsbeschränkt), Prinzenallee 74, 13357 Berlin.

1.2 Die Räumlichkeiten samt Inventar bleiben uneingeschränkt Eigentum von Open State und sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat alle während der Mietzeit eintretenden Schäden, Defekte oder Verluste unverzüglich anzuzeigen und haftet für diese. Open State behält in allen überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht vor und ist jederzeit berechtigt, diese selbst zu betreten oder durch beauftragte Personen betreten zu lassen.

### 2. Vertragsschluss und Vertragspartner

2.1 Angebote von Open State sind freibleibend. Ein verbindlicher Veranstaltungsvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) kommt durch die schriftliche Annahme des von Open State abgegebenen Angebots durch den Auftraggeber zustande. Handelt der Auftraggeber im Namen eines Dritten, so wird nur der Dritte Vertragspartner; der Auftraggeber hat Open State hierauf rechtzeitig und in gesonderter Form vor Vertragsschluss hinzuweisen und hat Name und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners anzugeben.

2.2 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsräume und Ausstattungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Organisationszweck von Open State widersprechen, insbesondere Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Open State.

2.3 Es gelten Ausschlusskriterien für spezifische Nutzergruppen laut der Genossenschaft für urbane Kreativität eG

(<https://www.gukeg.de/wp-content/uploads/2015/12/Manifesto-GuKeG.pdf>).

2.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen unmissverständlich herauszustellen, dass der Auftraggeber der Veranstalter des durchgeführten Events ist, und nicht Open State.

2.5 Der Auftraggeber hat die bestehende Hausordnung sowie alle behördlichen Anordnungen und Vorschriften einzuhalten.

### 3. Leistungen, Zahlung

3.1 Open State erbringt die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser AGB.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise an Open State zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen von Open State gegenüber Dritten, soweit die Leistungen und Auslagen vertraglich vereinbart oder vom Vertragspartner genehmigt wurden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.

3.3 Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig, soweit in der Rechnung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde. Der Vertragspartner kommt spätestens 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug, wenn und soweit er keine Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug ist Open State berechtigt Verzugszinsen in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung geltend zu machen. Open State bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Die Nichteinhaltung von Zahlungsterminen berechtigt Open State zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages.

3.4 Open State kann bei oder nach Vertragsschluss, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Höhe und Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

3.5 Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung von Open State aufrechnen oder mindern.

3.6 Der Mietpreis versteht sich einschließlich aller Nebenkosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (Energie, Heizung, Wasser). Soweit Open State im Auftrag des Mieters Verträge mit Dritten abschließt, wie z.B. für Catering, Müllentsorgung oder dergleichen, sind diese Kosten in jedem Fall vom Auftraggeber im Voraus bei Open State zu begleichen.

#### 4. vertragliches Rücktrittsrecht / Stornierung

4.1 Open State räumt dem Vertragspartner ein vertragliches Rücktrittsrecht unter Maßgabe folgender Bestimmungen ein:

- A. bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor der Veranstaltung beträgt die Rücktrittspauschale 0 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
- B. bei einem Rücktritt zwischen 59 und 30 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Rücktrittspauschale 25 % des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
- C. bei einem Rücktritt zwischen 29 und 14 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Rücktrittspauschale 50% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
- D. bei einem Rücktritt zwischen 13 und 7 Tagen vor der Veranstaltung beträgt die Rücktrittspauschale 75% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung
- E. bei einem Rücktritt unter 7 Tagen beträgt die Rücktrittspauschale 100% des vertraglich vereinbarten Betrages für die Veranstaltung

4.2 Open State behält sich vor vom Vertrag zurückzutreten, wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten angemessenen Frist geleistet.

4.3 Zudem ist Open State berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- A. höhere Gewalt oder andere von Open State nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- B. die Leistungen von Open State unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. bezüglich der Person des Vertragspartners oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht wurden
- C. Open State begründeten Anlass zur Annahme hat, dass durch die Inanspruchnahme der Leistungen den Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Open State in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies Open State zuzurechnen ist;
- D. Eine unbefugte Unter- und Weitervermietung gemäß Ziff. 2.3 vorliegt;
- E. Open State von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner fällige Forderungen von Open State nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche von Open State gefährdet erscheinen;
- F. Über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet wurde oder er seine Zahlungen eingestellt hat;
- G. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

4.4 Open State setzt den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis.

4.5 In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.

## 5. Nutzungszeiten

5.1 Die Eventfläche wird für die im Vertrag vereinbarte Nutzungsdauer bereitgestellt. Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind durch den Auftraggeber entsprechend zu berücksichtigen.

5.2 Sind die Veranstaltungsräume nicht bis zur vereinbarten Zeit vom Veranstalter geräumt, wird die entsprechende Nutzungsdauer, sowie anfallende Personalkosten laut geltender Preisgestaltung Open States veranschlagt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

5.3 In der Regel wird die Eventfläche zu Beginn des Events von einem Mitarbeiter Open States geöffnet. Es erfolgt eine Einweisung in (Sicherheits-) relevante Themen. Nach dem Ende der Veranstaltung wird die Fläche wieder von einem Mitarbeiter Open States begangen und eine Begutachtung des Raumes und Inventars vorgenommen.

## 6. Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

6.1 Der Vertragspartner hat Open State bei der Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl mitzuteilen. Die endgültige Teilnehmerzahl muss spätestens sieben Werktage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% bedarf der Zustimmung durch Open State

6.2 Bei der Berechnung für Leistungen, die Open State nach Anzahl von Personen vornimmt, wird bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet. Bei der Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist Open State berechtigt, die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% des Getränkepreises abzurechnen.

6.3 Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist Open State berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, es sei denn dass dies dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Die Preise können von Open State auch dann erhöht werden, wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss Änderungen der Teilnehmerzahl, der Leistungen oder der Dauer der Veranstaltung wünscht und Open State dem zustimmt.

6.4 Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass Open State einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen hat.

6.5 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Open State Beginn oder Ende der Veranstaltung, so kann Open State zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, Open State hat die Verschiebung zu vertreten.

## 7. Durchführung der Veranstaltung

7.1 Der Auftraggeber hat Open State eine Person zu benennen, die als VeranstaltungsleiterIn während der gesamten Nutzungsdauer die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Absatz 1 bis VStättVO wahr.

7.2 Soweit Open State keine eigenen technischen und sonstigen Geräte und Einrichtungen bereit stellt, beschafft sie diese für den Vertragspartner von Dritten. Hierbei handelt Open State im Namen und in Vollmacht des Vertragspartners auf eigene Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird zuzüglich einer Servicegebühr dem Vertragspartner weitergereicht und kann durch diesen mit schuldbefreiender Wirkung nur durch Zahlung unmittelbar an Open State ausgeglichen werden. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Open State von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Geräte und Einrichtungen frei.

7.3 Die Nutzung mitgebrachter alltagsunüblicher elektrischer Anlagen und Geräte des Vertragspartners oder nicht von Open State bereitgestellten oder von Dritten beschafften Anlagen und Geräten unter Nutzung des Stromnetzes der Eventfläche, bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung. Treten durch die Verwendung eigener Geräte und Anlagen Störungen oder Schäden an den technischen Anlagen oder Geräten von Open State auf, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners, soweit Open State diese nicht zu vertreten hat. Für ausreichenden Versicherungsschutz der eigenen Anlagen und Geräte hat der Vertragspartner selbst zu sorgen.

7.4 Open State bemüht sich, Störungen an den zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Anlagen auf unverzügliche Beanstandung des Vertragspartners hin, diese umgehend zu beseitigen. Zahlungen können durch den Vertragspartner aufgrund von Störungen nicht zurückgehalten oder gemindert werden, soweit Open State diese Störung nicht zu vertreten hat.

7.5 Der Vertragspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten rechtzeitig zu besorgen. Er hat für die Einhaltung dieser Genehmigungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Sicherheitsbestimmungen zu sorgen.

7.6 Der Vertragspartner hat für selbst organisierte Kunst- und Kulturdarbietungen und -wiedergaben die erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA / KSK ) abzuwickeln.

7.7 Der Vertragspartner darf Namen ODER sonstige Marken- und/ oder Kennzeichen von Open State nur in Absprache und schriftlicher Erlaubnis nutzen.

7.8 Bild-/Tonaufnahmen, sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der Zustimmung Open States.

7.9 Open State hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen.

7.10 Teil des Vertrages ist auch die Nutzung des von Open State bereitgestellten Internetanschlusses. Der Vertragspartner darf den Internetanschluss während der Dauer seines Aufenthaltes für veranstaltungstypischen Gebrauch nutzen. Es ist dem Vertragspartner und dessen Veranstaltungsteilnehmern untersagt, über den Internetanschluss kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen, welche Open State in Rechnung gestellt werden könnten oder sonstige Forderungen gegen Open State zur Folge haben könnten. Der Vertragspartner hat bei der Nutzung des Internets darauf zu achten, dass Rechte Dritter, insbesondere das Urheberrecht, nicht verletzt werden. Insbesondere ist es dem Vertragspartner daher untersagt, über den Internetanschluss an Tauschbörsen o.ä. teilzunehmen oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien herunterzuladen, hochzuladen oder sonst unter Verstoß gegen Rechte Dritter zu nutzen oder nutzbar zu machen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Open State jeden Schaden zu ersetzen, der ihr aus der Nutzung des Internet durch den Vertragspartner entsteht. Dies schließt Open State entstehende Kosten für Abmahnungen, Schadenersatz, Rechtsanwaltskosten des Abmahnenden und des Vertragspartners ein. Open State ist nicht verpflichtet, gegen Abmahnungen oder Schadenersatzforderungen Dritter rechtlich vorzugehen, sondern kann vom Vertragspartner unverzügliche Freistellung von derartigen Forderungen verlangen.

## 8. Mitgebrachte Gegenstände

8.1 Mitgebrachte Gegenstände (auch persönliche) befinden sich auf eigene Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen. Open State übernimmt für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die gesetzliche Haftung nach §§ 701 ff. BGB bleibt davon unberührt.

8.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen und sonstigen behördlichen Anforderungen zu entsprechen. Open State kann dafür einen behördlichen Nachweis verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind das Aufstellen und das Anbringen von Gegenständen vorher mit Open State abzustimmen.

8.3 Die mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf Open State auf Kosten des Vertragspartners entfernen oder einlagern lassen. Ist die Entfernung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann Open State die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Miete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens, Open State der eines höheren Schadens vorbehalten.

## 9. Haftung des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber stellt Open State von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.

9.2 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches verursacht werden. Außerdem haftet er für veranstaltungstypische Schäden wie z.B. tumultartige Ausschreitungen, Brand und Panik.

9.3 Open State kann vom Vertragspartner für eventuelle Schäden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

9.4 Der Vertragspartner haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von Open State zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.

9.5 Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen Open State oder gegen ihre Erfüllungsgehilfen festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet.

9.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen.

9.7 Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt von den genannten Punkten unberührt.

## 10. Haftung Open State

10.1 Bei Störungen oder Mängeln an den Leistungen an der Eventfläche, wird Open State sich auf die unverzügliche Beanstandung des Vertragspartners hin, umgehend um Abhilfe bemühen. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist die Minderung ausgeschlossen. Durch höhere Gewalt verursachte Störungen hat Open State nicht zu vertreten.

10.2 Soweit Störungen oder Unterbrechungen vom Stromversorger oder Wasserversorger oder Versorger mit Heizenergie verursacht werden, beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf Abtretung der Ansprüche der Vermieterin gegen den entsprechenden Versorgungsträger. Open State haftet auch nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall oder Spannungsveränderungen entstehen.

10.3 Open State haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

10.4 Open State haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorgesehenen vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.5 Open State haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung Open States oder ihrer Erfüllungsgehilfen, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

10.6 Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Open State die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

10.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadenersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund, einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Open State. Sie gelten nicht bei einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.



10.8 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis, spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Urheber

Open State Strategies UG (haftungsbeschränkt)

Prinzenallee 74

13357 Berlin



